

Departement für Bau und Umwelt  
Herrn Regierungsrat  
Hans Peter Ruprecht  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 27. April 2006 /ha/ar

## **Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (AbfallG)**

---

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement für Bau und Umwelt (DBU) hat mit seinem Schreiben vom Februar 2006 diverse Stellen dazu aufgerufen, sich zum Entwurf des totalrevidierten Abfallgesetzes vernehmen zu lassen. Für diese Einladung danken wir Ihnen bestens und wir sind gerne bereit, Ihnen unsere Bemerkungen und Anregungen schriftlich mitzuteilen.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Generell begrüssen wir die vorgeschlagene Totalrevision. Wir denken, dass das Hauptziel, nämlich die Kompatibilität mit der bundesrechtlichen Gesetzgebung, erreicht wird und Doppelspurigkeiten ausgeräumt werden.

Da der eigentliche Gesetzesinhalt nur wenig verändert wurde, erscheint uns der vorgeschlagene Entwurf für die Thurgauer Landwirtschaft verträglich. Wir begrüssen sehr, dass die Grundlagen geschaffen wurden, um gegen das immer grösser werdende Problem des „Littering“, des achtlosen Wegwerfens von Abfällen im öffentlichen Raum und in der freien Natur, mit einfachen Ordnungsbussen vorgehen zu können.

Wir empfinden den Entwurf als strukturell verbessert und klarer im Verständnis. Ein einziger, grosser Vorbehalt wird aber von Seiten der Landwirtschaft gemacht: wir können nicht akzeptieren, dass im neuen Abfallgesetz festgelegt wird, dass der Kan-

ton parallel zum öffentlichen Kataster der belasteten Standorte ein Belastungsverzeichnis mit Verdachtsflächen führt.

## **Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (AbfallG)**

### **III. Belastete Standorte**

#### **Belastungsverzeichnis**

**§ 14** <sup>2</sup>*In das Belastungsverzeichnis werden Standorte aufgenommen, von denen bekannt ist ~~oder angenommen wird~~, dass sie mit Schadstoffen oder Abfällen belastet sind.*

<sup>3</sup>*Das Verzeichnis ist nicht öffentlich. ~~Wer ein besonderes Interesse glaubhaft macht, kann bei der Gemeinde in das Verzeichnis Einsicht nehmen (neu) Nur der einzelne Grundeigentümer oder die einzelne Grundeigentümerin kann, beschränkt auf die eigenen Grundstücke, bei der Gemeinde nachfragen, ob ein Verzeichniseintrag vorliegt.~~*

#### **Antrag**

Wir beantragen, § 14 Abs. 2 und 3 gemäss dem obigen Vorschlag zu korrigieren.

#### **Begründung**

Das Bundesgesetz verlangt nur einen Kataster der nachweislich belasteten Standorte.

Der Kanton Thurgau hat bisher einen *Verdachtsflächenplan* geführt, der mit diesem Paragraphen zum *Belastungsverzeichnis* umbenannt werden soll. Wir sind der Meinung, dass im heutigen Verdachtsflächenplan zu viele Flächen aufgelistet sind, die nicht oder nur gering belastet sind. Auch Flächen von Landwirtschaftsbetrieben, insbesondere mit eigenen Werkstätten oder Produktionsmittellagerplätzen, sind im Verdachtsflächenplan verzeichnet. Für viele Betriebe, wir denken auch an das Gewerbe, kann es existenziell entscheidend sein, ob sie im vorgeschlagenen Belastungsverzeichnis aufgeführt werden oder nicht. Mit § 14 Absatz 3 hätten Grundpfandgläubiger (z. B. Banken) nämlich die Möglichkeit, in das Verzeichnis Einsicht zu nehmen.

Wir können verstehen, dass sich der Kanton mit dem Belastungsverzeichnis ein methodisches Instrument bewahren möchte, um belastete Standorte schrittweise in den öffentlichen Kataster zu überführen. Wir möchten aber verhindern, dass durch ein solches Belastungsverzeichnis den Betrieben enorme finanzielle Nachteile entstehen. Aus diesem Grund fordern wir die Anpassung von § 14 Abs. 3. Nur wer Grundeigentum besitzt, soll abklären können, ob ein Eintrag für sein eigenes Land vorliegt.

#### **Kataster**

**§ 15** <sup>2</sup>*Der Regierungsrat legt die Kriterien fest, nach denen Standorte aus dem Belastungsverzeichnis in den Kataster überführt werden.*

#### **Antrag**

Wir beantragen, dass der Regierungsrat die Überführungskriterien bereits in der Botschaft skizziert.

#### **Begründung**

Eine Überführung der Standorte aus dem Belastungsverzeichnis in den Kataster muss fundiert stattfinden und nur auf klaren, belegbaren Tatsachen gründen. Eigentümer

von Verdachtsflächen haben Anspruch darauf, dass der Kanton die Kriterien transparent darlegt.

### **Publikation, Anmerkung im Grundbuch**

**§ 16** <sup>2</sup>Die Aufnahme von Grundstücken in den Kataster ist auf Kosten des betroffenen Grundeigentümers oder der betroffenen Grundeigentümerin im Grundbuch anzumerken, (neu) falls er oder sie auch die Belastung des Standortes verursacht hat.

### **Antrag**

§ 16 Abs. 2 ist gemäss dem obigen Vorschlag zu ergänzen.

### **Begründung**

Viele Landwirte haben Land im guten Treu und Glauben übernommen und werden nun mit Kosten konfrontiert, deren Ursachen sie nicht verschuldet haben. Bei zahlreichen Deponiestandorten, wo die Allgemeinheit die Belastung verursacht hat, soll nach dem Verursacherprinzip die Allgemeinheit neben den Kosten für die allfällige Sanierung auch die Kosten für den Eintrag in das Grundbuch tragen.

## **VII. Vollzug**

### **Strafbestimmung**

**§ 31** <sup>1</sup>Mit Busse bis 50 000 Franken, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seine Pflichten nach § 5 verletzt, insbesondere Abfälle ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen zurücklässt, wegwirft oder ablagert,
2. ohne Bewilligung bewilligungspflichtige Abfallanlagen erstellt oder betreibt,
3. seine Pflichten nach den §§ 12 Absatz 1 oder 13 Absatz 1 verletzt,
4. ohne Bewilligung nach § 17 Eingriffe in Grundstücke, die im Kataster der mit Abfällen belasteten Standorte aufgeführt sind, vornimmt,
5. Vorschriften des Regierungsrates über die getrennte Abgabe und Bewirtschaftung von Abfällen verletzt,
6. ohne Bewilligung Gebäude oder Gebäudeteile abbrennt.

<sup>2</sup>Für Tatbestände gemäss Absatz 1 Ziffer 1 kann der Regierungsrat Ordnungsbussen zwischen Fr. 50.-- und Fr. 300.-- für geringfügige Übertretungen festlegen. Die §§ 193 und 194 des Gesetzes über die Strafrechtspflege sind anwendbar.

<sup>3</sup>§ 104 des Planungs- und Baugesetzes ist anwendbar.

### **Antrag**

Wir beantragen als Ergänzung zu § 31 Abs. 1 Ziffer 1, dass Abfallsünder nicht nur mit Geldbussen, sondern auch mit einer Verpflichtung zum Dienst an der Öffentlichkeit (z. B. Abfall sammeln) bestraft werden können.

### **Begründung**

Das „Littering“ verursacht der Landwirtschaft grosse Probleme. Vor allem in Siedlungsnähe und entlang von verkehrsreichen Strassen wird achtlos Abfall weggeworfen und Flächen werden verschmutzt. Dies kann soweit gehen, dass Grünfütter durch die Verschmutzung an Wert verliert oder gar Tiere durch die Aufnahme von Fremdkörpern zu Schaden kommen.

Um Abfallsündern auf nachhaltige Weise die Unverschämtheit des „Littering“ vor Augen zu halten, erscheint uns eine Verurteilung zum Strafdienst an der Öffentlichkeit besonders wirkungsvoll.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, für Ihre wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

**THURGAUER BAUERNVERBAND**

Andreas Binswanger  
Präsident

Dr. Hermine Hascher  
Geschäftsführerin